



## Umsatzsteuer

# Aufwand durch neue Regeln

Änderungen können zu Kosten bei Bürgern, aber auch in der Verwaltung führen.

Nils Beckmann Frankfurt

Bereits Richard Nixon wusste, man könne eine Besteuerung nie populär machen. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer verdeutlichen, wie schwierig es sich gestaltet, den Anpassungsbedarf gesetzlicher Rahmenbedingungen zu identifizieren und den richtigen Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderungen zu bestimmen. Denn Steuergesetzgeber und die Finanzverwaltung sind mit einem komplexen Geflecht aus fiskalischen, wirtschaftlichen und auch gesetzlichen Parametern konfrontiert.

So war es etwa das Ziel des Zukunftsfinanzierungsgesetzes, die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sollten unter anderem die Verwaltung von Krediten sowie die mit der Kreditvergabe einhergehende Verwaltung von Sicherheiten zukünftig von der Umsatzsteuer befreit werden. Letztlich wurde diese Änderung dann aber kurz vor der Gesetzesverabschiedung unter Verweis auf die Kosten für die Staatskasse in Höhe von circa 100 Millionen Euro gestrichen.

Diesem fiskalischen Aspekt steht aber als Fakt die Fortführung einer vom Gesetzgeber selbst eingeräumten, unzutreffenden Umsetzung europäischer Mehrwertsteuerregelungen gegenüber. Ferner hatte der Interessenverband „Die Deutsche Kreditwirt-

schaft“ bereits im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Ausdruck gebracht, dass die Beibehaltung des Status quo nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditinstitute gegenüber Kreditinstituten aus anderen EU-Mitgliedstaaten und damit nachteilig für den Finanzstandort Deutschland sei.

## Regeln, die ins Leere gehen

Ähnlich vertrackt ist die Lage angesichts des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von Gas und Wärme. Dieser sollte ursprünglich bis zum 31. März 2024 gelten. Die Entwürfe des Wachstumschancengesetzes sahen zunächst keine Änderungen diesbezüglich vor. Im weiteren Fortgang sollte dann eine vorgezogene Rückkehr zum regulären Steuersatz zunächst zum 31. Dezember 2023 und nunmehr zum 29. Februar 2024 erfolgen. Aufgrund der Überweisung des Gesetzesentwurfs an den Vermittlungsausschuss ist derzeit unklar, ob diese Änderung überhaupt kommen wird.

Aber auch die Finanzverwaltung ist mit der Frage der richtigen Zeitplanung konfrontiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte bereits im Jahr 2014 die Steuerbarkeit von Umsätzen zwischen einem inländischen Stammhaus und einer ausländischen Betriebsstätte bejaht, wenn einer der beiden Unternehmensteile Teil einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist.

Eine Umsetzung durch die Finanzverwaltung im Jahr 2018 scheiterte, während nunmehr die Veröffentlichung eines entsprechenden Schreibens des Bundesfinanzministeriums bevorstehen soll. Die neuen Vorgaben könnten folglich schon Anwendung finden, bevor der EuGH sich mit einem Kernelement der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft, der bislang verneinten Steuerbarkeit von Innenumsätzen, abschließend befasst hat.

Sollte er urteilen, dass solche Umsätze wie zwischen fremden Dritten zu besteuern sind, so würde dies die Attraktivität der Organschaft gänzlich entfallen lassen. Folglich würden Organschaften nur noch in unausweichlichen Fällen fortgeführt werden. Mangels eines praktischen Anwendungsbereichs der neuen Finanzverwaltungsregeln würden diese dann faktisch ins Leere gehen. Steuerpflichtige müssen sich bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten neuer Steuerregeln auf deren Umsetzung vorbereiten. Der damit verbundene Aufwand wird zu verlorenen Kosten, wenn avisierte Änderungen kurzfristig gestrichen werden oder Änderungen nur kurzfristig Geltung erlangen.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

Betriebs-Berater

## Votum

# Abschied vom Steuerstreit

Betriebsprüfungen sollten nicht vorschnell kriminalisiert werden.

Die steuerliche Betriebsprüfung (BP) gehört zum Unternehmensalltag. Oftmals kommt es zu Steuernachzahlungen. Häufig führt die BP zu Streitigkeiten, die vor den Finanzgerichten ausgetragen werden.

Allerdings ist zu beobachten, dass im Rahmen einer BP frühzeitig ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird, wodurch sich der Charakter der BP durch das parallele Steuerstrafverfahren grundlegend ändert. Über einer Einigung in der BP schwebt dann noch das Strafverfahren, welches in eine Anklage münden kann. Problematisch wird es, wenn die BP eine neuartige Rechtsauffassung vertritt. Es droht der Umstand, dass diese Auffassung mit Mitteln des Strafrechts durchgesetzt wird, obwohl dies entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht.

Zwar kann der Steuerpflichtige diese Steuerfrage noch vor den Finanzgerichten ausstreiten. Es besteht aber die Gefahr, dass diese Frage vor den Strafgerichten entschieden wird und das Strafverfahren den Steuerstreit überholt. Im Extremfall kann eine strafrechtliche Verurteilung erfolgen, obwohl Jahre später der Steuerpflichtige den Fall vor den Finanzgerichten gewinnt. Ich plädiere dafür, dass die vorschnelle Kriminalisierung von Betriebsprüfungen von der Finanzverwaltung überdacht wird, um neuartige oder ungeklärte Fragen wieder dem Steuerstreit vorzubehalten.

Allen & Overy LLP



Gottfried E. Breuninger  
Partner bei der  
Anwaltskanzlei  
Allen & Overy

## Ausländische Betriebsstätten

# Korrekturen ohne Rechtsgrund

Zweifel an der Gewinnermittlung von Auslandsbetriebsstätten steigen.

München. Im Jahre 2013 wurde der Authorized OECD Approach, der AOA, in deutsches Recht umgesetzt. Ausländische Betriebsstätten werden hiernach für Zwecke der Gewinnermittlung wie selbstständige Kapitalgesellschaften behandelt. Ihre „Kontakte“ zu dem Stammhaus werden „anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen“ unterworfen, ihre Wirtschaftsgüter anhand von Personalfunktionen zugeordnet. Geregelt wird das zum einen in Paragraph 1 Absatz 5 Außensteuergesetz (AStG), zum anderen in der Betriebsstättenverteilungsvorschrift (BsGAV). Die Finanzverwaltung erkennt darin ein allgemeines Mittel, um Beziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte zu fingieren und einem

Fremdvergleichspreis zu unterwerfen. Zwei Finanzgerichte (FG) – das FG Nürnberg und das FG München – haben daran Zweifel. Voraussetzung dafür sei nämlich stets eine korrekturauslösende Einkünfteerminderung.

Daneben und darüber hinaus komme der genannten Regelung keine Wirkkraft zu. Es handele sich bei dieser Norm nicht um eine allgemeine Gewinnermittlungsvorschrift. Würde sich das in den demnächst anstehenden Revisionen an den Bundesfinanzhof (BFH) bewahrheiten, wäre der Anwendungsbereich der BsGAV deutlich eingeschränkt. Ein Beschluss des BFH in einem Eilverfahren aus dem letzten Jahr könnte bereits in diese Richtung deuten. Dietmar Gosch

## Sozialversicherungspflicht

# Status des Gesellschafters geklärt

Der Einfluss auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit entscheidet.

Kassel. Ein Gesellschafter, der in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) angestellt und nicht zum Geschäftsführer bestellt ist, übt regelmäßig eine abhängige Beschäftigung aus. Anders kann es sein, wenn er umfassenden Einfluss auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens nehmen und das unternehmerische Geschick der GmbH lenken kann. Die Gestaltungsmacht muss sich grundsätzlich auf die gesamte Unternehmenstätigkeit erstrecken. Eine Gesellschaftsbeteiligung von nur 50 Prozent reicht dafür nicht aus.

Diese Grundsätze gelten auch für im Leitungsbereich einer GmbH mitarbeitende, nicht zum Geschäftsführer bestellte Ge-

sellschafter, so das Bundessozialgericht in einer aktuellen Entscheidung. Gegen die im Statusfeststellungsverfahren festgestellte Versicherungspflicht klagte ein Bilanzbuchhalter, der für eine Steuerberatungsgesellschaft tätig wurde, an der er mit 50 Prozent beteiligt war. Nach dem Gesellschaftsvertrag erforderte die Fassung von Beschlüssen die einfache Mehrheit. Alleiniger Geschäftsführer war der weitere Gesellschafter, ein Steuerberater. Der Bilanzbuchhalter erhielt für seine Tätigkeit ein festes monatliches Gehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld in jeweiliger Höhe eines Monatsgehalts, eine gewinnabhängige Tantieme und bezahlten Jahresurlaub von 30 Tagen. Michael Stahl-schmidt